

Stadt Ronnenberg

Informationen zur Baumschutzsatzung* der Stadt Ronnenberg



Ronnenberg ist ohne seinen alten Baumbestand nicht denkbar! Bäume und Hecken beleben und gestalten das Orts- und Landschaftsbild im Stadtgebiet Ronnenberg.

Bäume haben vielfältige ökologische Funktionen. Bäume verbessern das Kleinklima, in dem sie unseren lebensnotwendigen Sauerstoff produzieren, Staub und Schadstoffe filtern, für Luftbewegung und Feuchtigkeit sorgen, Schatten spenden und Lärm mildern. Sie bieten Lebensraum und Nahrungsquelle für die unterschiedlichsten Lebewesen und sichern dadurch die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zum Erhalt der Bäume bedarf es deshalb häufig eines besonderen Schutzes. Um diesen Schutz zu gewährleisten, hat die Stadt Ronnenberg bereits 1992 eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit kleinen Änderungen bis heute Bestand hat.

Selbstverständlich soll der Baumschutz im Einklang mit den Menschen der Stadt stehen. Zu diesem Zweck lässt die Baumschutzsatzung der Stadt Ronnenberg Ausnahmen in begründeten Fällen zu.

In der Baumschutzsatzung sind die Kriterien zum Schutz der Bäume (Baumart, Größe) festgelegt und die Gründe für Ausnahmen und Befreiungen (wie Standsicherheit, Gefährdung, Baurecht) geregelt. Die Baumschutzsatzung stellt aber auch die Grundlage für die Festlegung von Ersatzpflanzungen dar.

Geschützte Baumarten, Hecken und Großsträucher

- Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- Geschützt sind Nadelbäume der folgenden Arten: Lärche, Schwarzkiefer, Gemeine Kiefer, Ginkgo.
- Geschützt sind Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelhorn, Mehlbeere und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.
- Geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 3 m und einer Mindestlänge von 5 m.

Der Baumschutzsatzung unterliegen nicht:

- Bäume innerhalb eines Waldes
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
- die Pioniergehölzarten Pappeln, Birken, Weiden.

Verbotene Maßnahmen

Verboten ist es, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind erlaubt. Erlaubt sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zur Abwendung unmittelbarer Gefahren.

Verboten sind Schädigungen des Baumes, des Wurzel- und Kronenbereichs u. a. durch Befestigen mit wasserundurchlässigem Belag, durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen. Verboten ist das Lagern und Abstellen von Baumaterialien sowie Fahrzeugen, Parken oder Befahren des Wurzelbereichs.



*Satzung über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken innerhalb des Gebietes der Stadt Ronnenberg

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Eine baurechtlich zulässige Nutzung ist nicht möglich
- Von dem Baum, Strauch oder der Hecke gehen Gefahren aus
- Der Baum, Strauch oder die Hecke ist krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich.
- Ein öffentliches Interesse erfordert die Beseitigung.

Eine Befreiung ist möglich, wenn

- das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führt oder
- Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Antrag auf Beseitigung von Gehölzen

Müssen Sie geschützte Bäume, Hecken oder Großsträucher trotzdem fällen oder zurückschneiden, so kann dies unter den zuvor genannten Ausnahmefällen genehmigt werden. Dafür ist ein formloser Antrag auf Beseitigung oder Zurückschneiden nach der Baumschutzsatzung zu stellen.

Im Antrag sind der Standort des Baumes, die Gehölzart, der geschätzte Stammumfang sowie die geschätzte Höhe und der Grund für die Beseitigung anzugeben. Bei Hecken ist zusätzlich die Länge anzugeben.

Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Ronnenberg zu senden: Stadt Ronnenberg, Team Ökologie, Klimaschutz, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Mail oeologie@ronnenberg.de. Informationen erhalten Sie unter Telefon 0511 4600352/-353.

Begutachtung vor Ort

Ein/e Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung besichtigt den Baum. Nach Begutachtung des zur Fällung oder Beschneidung vorgesehenen Baumes wird entschieden, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Über diese Entscheidung erhält der/die Antragsteller/in sodann einen schriftlichen Bescheid. Die Erlaubnis kann aber auch mit sogenannten Nebenbestimmungen verbunden sein.



Baumfotos: Manfred Vollmer, NABU

Nebenbestimmungen

Wird die Entfernung eines Baumes genehmigt, so ist in der Regel ein Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung für den ökologischen Verlust zu schaffen. Mit dem Bescheid kann dem Antragsteller auferlegt werden, Bäume, Sträucher oder Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume, Sträucher oder Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei werden grundsätzlich heimische Gehölze bevorzugt, da diese gegenüber exotischen viele Vorteile besitzen. Sie sind den Lebensbedingungen unserer Umgebung optimal angepasst und bieten unseren heimischen Lebewesen Nahrung und Lebensraum.

Eine Liste der Bäume und Sträucher für Ronnenberg erleichtert Ihnen die Auswahl für eine Ersatzpflanzung. Die Pflanzliste für Ersatzpflanzungen erhalten Sie beim Team Ökologie, Klimaschutz oder unter www.ronnenberg.de/Baumschutzsatzung/Pflanzliste für Ersatzpflanzungen.

Ist keine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück möglich, so kann eine Ausgleichszahlung an die Stadt zweckgebunden für Neupflanzungen festgelegt werden. Diese richtet sich nach dem Wert des entfernten Baumes.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Erlaubnis entfernt, beschädigt oder die Gestalt wesentlich verändert. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Außerdem kann im Rahmen der Folgenbeseitigung eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.

Die „Satzung über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken innerhalb des Gebietes der Stadt Ronnenberg“ finden Sie unter www.ronnenberg.de/Baumschutzsatzung

Artenschutz

Unabhängig davon, ob ein Gehölz unter die Baumschutzsatzung fällt sind bei jedem Gehölzschnitt jederzeit die Vorschriften des Artenschutzes zu beachten. D. h., wenn sich in dem Gehölz, z. B. brütende Vögel befinden, dürfen diese nach § 39 BNatSchG nicht unnötig beunruhigt, verletzt oder getötet und deren Brutstätten nicht zerstört werden. Daher wird empfohlen, auch wenn im bebauten Bereich keine Frist gilt, Pflegeschnitte zwischen dem 16. Juli und dem 28. Februar und Fällungen, massives Einkürzen oder auf den Stock setzen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Stadt Ronnenberg, Team Ökologie, Klimaschutz

Telefon 0511 4600353

